



Magdeburg, September 2020

## Positionierung des Landesvorstandes

### Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen

Neben der Nutzung aller verfügbaren Dach- und Konversionsflächen wird das 100 %-Ziel der Versorgung mit Erneuerbaren Energien nur zu erreichen sein, wenn PV-Module auch auf landwirtschaftlichen Flächen installiert werden. So geht das Fraunhofer ISE in einer Studie vom Februar 2020 davon aus, dass die installierte Leistung von PV-Anlagen von heute etwa 52 GW auf 414 – 645 GW<sup>1)</sup> ausgebaut werden muss. Das entspricht etwa einer Verzehnfachung des Bestandes.

Würde der durch Fraunhofer<sup>1)</sup> angegebene Bedarf an Freiflächenanlagen von 130 – 190 GW zusätzlicher PV-Leistung ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, würden dafür ca. 100 – 150.000 ha benötigt, was etwa 0,6 – 0,9 % der deutschen LN entspräche. Auf Sachsen-Anhalt bezogen läge der Flächenbedarf (unter der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung in Deutschland) bei 7.200 – 10.800 ha. Wenn man diesen Flächenbedarf auf dreißig Jahre (2020 – 2050) aufteilt, ergäbe sich ein jährliches Zubau-Erfordernis von 240 – 360 ha. Zur Einhaltung der Klimaschutzziele sind die Ausbaupfade regelmäßig zu prüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Der Zubau auf den landwirtschaftlichen Flächen findet gegenwärtig bereits über zwei verschiedene Wege statt: In einigen südwestdeutschen Bundesländern wird die Länderöffnungsklausel für die Errichtung von PV-Anlagen im benachteiligten Gebiet genutzt. Im Osten werden sogenannte PPA-Anlagen ohne Länderöffnungsklausel errichtet, deren Finanzierung ohne EEG erfolgt.

Auf seiner Sitzung am 24.09.2020 hat sich der Landesvorstand des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt zu den verschiedenen Ausbauvarianten positioniert:

#### **1. Freiflächenanlagen im EEG im benachteiligten Gebiet**

In Anbetracht der verfügbaren Flächenkulisse und in Bezug zu den Freiflächenverordnungen der anderen Bundesländer wird folgender Beschluss gefasst:

- 1) Der Bauernverband fordert die landesrechtliche Umsetzung der Länderöffnungsklausel nach §37c EEG 2017 zur Errichtung von EEG-PV-Anlagen im benachteiligten Gebiet.
- 2) In Sachsen-Anhalt soll die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche in benachteiligten Gebieten bis zu 100 ha je Jahr ermöglicht werden. Das wäre bis 2050 eine Fläche von bis zu 3.000 ha bzw. reichlich 1 % der benachteiligten Fläche. Nach Auswertung der Erfahrungen mit den PV-Freiflächen und unter Berücksichtigung des deutschen Energiemarktes ist eine Anpassung der jährlich zur Verfügung stehenden Fläche 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung möglich.

---

#### Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13    Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg    Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787  
[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

#### Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn    (Präsident)  
Sven Borchert    (1. Vizepräsident)  
Maik Bilke    (Vizepräsident)  
Lutz Trautmann    (Vizepräsident)

#### Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart  
Bankverbindung:  
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MD1  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr: DE199246805

- 38 3) Die Einzelanlage soll entsprechend den EEG-Vorgaben eine Größe von max. 20 MW  
39 nicht überschreiten.
- 40 4) Die technische Auslegung der Anlagen soll so erfolgen, dass eine Beweidung mit  
41 Geflügel und Schafen möglich ist, ohne die Anlagen zu beschädigen.
- 42 5) Die Anlage der PV-Flächen soll so erfolgen, dass eine optische Beeinträchtigung der  
43 Landschaft weitestgehend vermieden wird.
- 44 6) Das gemeindliche Einverständnis in Form eines Bebauungsplanes bleibt  
45 Voraussetzung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.
- 46 7) Der Sitz der Betreibergesellschaften soll in der Standortgemeinde liegen, um  
47 Steuerzahlungen an die Standortkommune zu sichern. Für  
48 Bürgerenergiegenossenschaften sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.
- 49 8) Es muss gewährleistet sein, dass die Flächen unter den PV-Anlagen nach dem  
50 Abbau der Anlagen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können,  
51 auch wenn sich möglicherweise unter den Modulen ggf. schützenswerte Biotope  
52 entwickelt haben. Eine Ausweisung von neuen Schutzgebieten und Biotopen infolge  
53 der PV-Nutzung ist auszuschließen.
- 54 9) Zusätzlich flächenverbrauchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für  
55 Erneuerbare-Energien-Anlagen auf der landwirtschaftlichen Fläche werden  
56 abgelehnt.

57

## 58 **2. PPA-Anlagen (Power purchase agreement)**

59 Hintergrund: Diese Anlagenkonzepte werden durch direkte und frei verhandelbare  
60 Zahlungen zwischen dem Stromnutzer (oder Aufkäufer) und dem PV-Anlagenbetreiber  
61 finanziert. Es erfolgt keine EEG-Vergütung. Entsprechend entfallen auch die EEG-  
62 Einschränkungen bei den Flächenkulissen.

63 Da die Mehreinnahmen aus der PV-Stromerzeugung (bzw. die Pachteinnahmen aus der  
64 Verpachtung von Flächen an PV-Investoren) nach dem EEG nur im benachteiligten Gebiet  
65 zu Erlösen sind, der ökonomische Druck auf den besseren Standorten aufgrund der deutlich  
66 höheren Pachtkosten jedoch teilweise weitaus stärker ist, soll auch für solche Standorte die  
67 Möglichkeit zur Errichtung von PV-Anlagen geschaffen werden. Um einen „Wildwuchs“ mit  
68 Mega-Anlagen oder Konzentrationen von PV-Parks an lukrativen Standorten neben  
69 Industriegebieten oder entlang von Hochspannungsleitungen zu vermeiden, wird für die  
70 PPA-Anlagen eine landesrechtliche Regelung im Landesentwicklungsplan gefordert.

71

72 Es wird folgender Beschluss gefasst:

- 73 1) Die Errichtung von PV-Anlagen außerhalb des EEG soll auf allen landwirtschaftlichen  
74 Flächen in Sachsen-Anhalt zulässig sein. Naturschutzgebiete sind ausgenommen.
- 75 2) Die Größe der Einzelanlagen soll auf 20 MW begrenzt sein. Pro Gemarkung darf  
76 maximal 5 % der Gemarkungsfläche mit PV-Anlagen belegt werden.
- 77 3) Zulässig ist die Nutzung von Acker- und Grünland unabhängig von der  
78 Bodenwertzahl sowie von innerörtlichen Brachen (z.B. aufgegebene  
79 Kleingartenparzellen).
- 80 4) Die technische Auslegung der Anlagen muss so erfolgen, dass eine Beweidung mit  
81 Geflügel und Schafen möglich ist, ohne die Anlagen zu beschädigen.
- 82 5) Die Anlage der PV-Flächen soll so erfolgen, dass eine optische Beeinträchtigung der  
83 Landschaft weitestgehend vermieden wird.
- 84 6) Das gemeindliche Einverständnis in Form eines Bebauungsplanes bleibt  
85 Voraussetzung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

- 86 7) Der Sitz der Betreibergesellschaften soll in der Standortgemeinde liegen, um  
87 Steuerzahlungen an die Standortkommune zu sichern. Für  
88 Bürgerenergiegenossenschaften sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.
- 89 8) Es muss gewährleistet sein, dass die Flächen unter den PV-Anlagen nach dem  
90 Abbau der Anlagen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können,  
91 auch wenn sich möglicherweise unter den Modulen ggf. schützenswerte Biotope  
92 entwickelt haben. Eine Ausweisung von neuen Schutzgebieten und Biotopen infolge  
93 der PV-Nutzung ist auszuschließen.
- 94 9) Zusätzlich flächenverbrauchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für  
95 Erneuerbare-Energien-Anlagen auf der landwirtschaftlichen Fläche werden  
96 abgelehnt.

97

### 98 **3. Agro-Photovoltaik**

99 Hintergrund: Es gibt zunehmend Aktivitäten, die Solarstromerzeugung und die  
100 landwirtschaftliche Produktion auf einer Fläche gemeinsam durchzuführen. Diese Anlagen  
101 lassen sich grob in drei Gruppen einteilen:

#### 102 1) PV-Module auf hohen Gerüsten über den Pflanzen

103 Solche Konzepte sind immer dann denkbar, wenn die PV-Module auf den teuren  
104 Gerüsten einen Zusatznutzen bringen. Das könnte z.B. der Hagelschutz bei Beeren und  
105 Strauchobst oder die Beschattung z.B. von Weinplantagen der Fall sein.

106 Im reinen Ackerbau sind solche Anlagen wegen der erforderlichen Abstände bei den  
107 Ständerkonstruktionen bestenfalls im Gemüseanbau und bei geringen landtechnischen  
108 Arbeitsbreiten umsetzbar.

#### 109 2) Senkrechte Modulreihen

110 Hier werden zweiseitige (= bifaziale) PV-Module in senkrechten Reihen von Nord nach  
111 Süd auf den Flächen in einem technologisch günstigen Abstand aufgestellt. Die  
112 agrotechnischen Einschränkungen sind so minimierbar. Gleichzeitig wirken diese  
113 Modulreihen als Maßnahme gegen die bodennahe Winderosion.

114 Die Ausrichtung der Modulseiten nach Ost und West bewirkt eine gleichmäßiger über  
115 den Tag verteilte Stromerzeugung als bei den nach Süden ausgerichteten Modulen, bei  
116 einer insgesamt leicht erhöhten Stromproduktion durch die beidseitig photoaktive  
117 Oberfläche.

#### 118 3) Schrägaufstellung

119 Bei dieser Aufstellungsform sind die Übergänge zwischen der reinen PV-Anlage hin zu  
120 Agro-PV fließend. Maßgeblich wird sein, ob der noch landwirtschaftlich genutzte  
121 Flächenanteil gegenüber dem von den PV-Modulen belegten Anteil überwiegt. Nach  
122 einer Entscheidung des VG Regensburg<sup>2)</sup> verliert eine Fläche erst dann den Status einer  
123 Landwirtschaftsfläche, wenn die PV-Nutzung überwiegt und keine landwirtschaftliche  
124 Bearbeitung mehr stattfindet.

125 Agro-PV-Anlagen sind gegenwärtig nicht im EEG vergütungsfähig, da diese i.d.R. nicht der  
126 Flächenkulisse entsprechen.

127 Sinnvoll wären solche Anlagenkonzepte, um z.B. Eigenstrombedarfe von Betrieben zu  
128 decken, deren Dachflächen für PV nicht ausreichen oder nicht geeignet sind (z.B.  
129 Getreidelagerung und Verarbeitung).

130 Das BMEL erwähnt im Entwurf der Energieeffizienz-Förderrichtlinie<sup>3)</sup> ausdrücklich Agro-PV  
131 als förderwürdige Anlagenkategorie.

132

133 Es wird folgender Beschluss gefasst:

134

- 135 1) Diese Anlagenkategorie „Agro-PV“ soll im EEG als vergütungsfähige Anlagengruppe  
136 ohne Flächeneinschränkung aufgenommen werden. Für die Modulaufständerung  
137 sind Schrägständer, vertikale bifaziale Module und Hochgerüste zulässig. Die  
138 Vergütung des in das Netz eingespeisten Stroms erfolgt analog zu den 750-kW-  
139 Freiflächenanlagen auf den bislang zulässigen Flächen. Damit bleibt die  
140 Eigenstromnutzung zulässig, diese wäre bei größeren Anlagen im EEG mit  
141 Ausschreibungspflicht ausgeschlossen.
- 142 2) Agro-PV-Anlagen sollen im Außenbereich durch eine Änderung des §35 BauGB  
143 privilegiert werden.
- 144 3) Die Flächen mit Agro-PV behalten für den weiterhin landwirtschaftlich genutzten  
145 Anteil ihren Status als Landwirtschaftsfläche, d.h. die Flächen sind weiter  
146 direktzahlungsberechtigt und können z.B. bei Stilllegung der Flächen als  
147 Greeningmaßnahme angerechnet werden. Unter und neben den Modulen ist eine  
148 pflanzliche Erzeugung, die Beweidung durch Tiere oder die Flächenstilllegung  
149 erlaubt.
- 150 4) Die Flächen sollten weiterhin als landwirtschaftliche (Vorrang)-Fläche in den  
151 Bau(leit)plänen verzeichnet bleiben.
- 152 5) Um eine Doppelnutzung zu sichern, dürfen nur max. 750 kW je Hektar installiert sein.
- 153 6) Die Landesregierung wird aufgefordert, praxistaugliche Regelungen zu schaffen, die  
154 eine gemeinsame Erzeugung von Energie und landwirtschaftlichen Produkten bzw.  
155 Naturschutz auf einer Fläche ermöglichen.
- 156 7) Die von der Hochschule Anhalt/Bernburg-Strenzfeld geplanten Untersuchungen zu  
157 Agro-PV-Kombinationen und Biodiversität werden vom Bauernverband unterstützt  
158 und sollten durch MULE und LLG aktiv begleitet werden.
- 159 8) Es muss gewährleistet sein, dass die Flächen unter den PV-Anlagen nach dem  
160 Abbau der Anlagen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können,  
161 auch wenn sich möglicherweise unter den Modulen ggf. schützenswerte Biotope  
162 entwickelt haben. Eine Ausweisung von neuen Schutzgebieten und Biotopen infolge  
163 der PV-Nutzung ist auszuschließen.
- 164 9) Zusätzlich flächenverbrauchende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für  
165 Erneuerbare-Energien-Anlagen auf der landwirtschaftlichen Fläche werden  
166 abgelehnt.

167

168 Verteiler

169

170 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

171 Ministerium der Finanzen

172 Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

173 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

174

175 Landtag:

176 Fraktionsvorsitzende

177 Landwirtschaftsausschuss

178 Umweltausschuss

179 Energiepolitische Sprecher des Landtages

180

181 Landkreistag Sachsen-Anhalt

182 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

183

- 184 Quellen:  
185 1) [https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/d](https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/Fraunhofer-ISE-Studie-Wege-zu-einem-klimaneutralen-Energiesystem.pdf)  
186 [ocuments/publications/studies/Fraunhofer-ISE-Studie-Wege-zu-einem-klimaneutralen-](https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/Fraunhofer-ISE-Studie-Wege-zu-einem-klimaneutralen-Energiesystem.pdf)  
187 [Energiesystem.pdf.](https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/Fraunhofer-ISE-Studie-Wege-zu-einem-klimaneutralen-Energiesystem.pdf)  
188 Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und  
189 Gartenbau  
190 Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer, Entwurf vom 24.6.20  
191 2) VG Regensburg, Urteil v. 15.11.2018 – RO 5 K 17.1331  
192 3) Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Einsparung in Landwirtschaft und  
193 Gartenbau -Teil A – Landwirtschaftliche Erzeugung, Wissenstransfer, Entwurf vom  
194 24.6.2020

Bauernverband Sachsen-Anhalt